

Rote Eintragungen müssen angepasst werden

Statut der Sektion **KarteundMarke** des Vereines „OÖ-Münzensammlerverein Wels“

§ 1 Satzung

In der nachfolgenden Satzung werden u.a. auch die Begriffe Gesamtverein / Sektion verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

Gesamtverein: Der OÖ-Münzensammlerverein Wels mit dem Sitz in Wels ist der Gesamtverein und stellt einen Dachverein dar. Die Sektion **KarteundMarke** ist Mitglied des Gesamtvereins.

Sektion: Die Sektion ist ein selbständiger Zweigverein, welcher dem Gesamtverein „OÖ-Münzensammlerverein Wels“ mit dem Sitz in Wels in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist. Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie Obmann, Schriftführer, Sektionsleiter, Stellvertreter, geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

1.1 Der Verein führt den Namen **OÖ-Münzensammlerverein Wels** und hat seinen Sitz in 4060 WELS, Eferdinger Straße 134c.

1.2 Die Sektion führt den Namen **KarteundMarke**

1.3 Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Die **KarteundMarke** beteiligt sich an der Erreichung des Vereinszwecks des Hauptvereins insbesondere durch

- a. Der Zweck der Sektion ist es, das Sammeln und Heimatkunde mit Briefmarken, Ansichtskarten. Dies ist in Eigenverantwortung seiner Sektionsmitglieder zu fördern
- b. aktive Mitarbeit im Hauptverein unter besonderer Berücksichtigung der Interessen aller Mitglieder
- c. Mitwirkung an Veranstaltungen
- d. Vertretung der Interessen des Hauptvereins

§ 3 Mitglieder

3.1 Die Mitgliedschaft zur Sektion **KarteundMarke** bestimmt sich nach den Satzungen der Vereinigung.

3.2 Mitglieder der Sektion **KarteundMarke** sind auch Mitglieder im Hauptverein.

3.3 Die Mitglieder der Sektion **KarteundMarke** bezahlen ihren Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein

§ 4 Die Organe der Sektion **KarteundMarke** sind

- a) die Sektionsversammlung,
- c) die Sektionsleitung und
- d) der Obmann.

§ 5 Sektionsversammlung

In der Sektionsversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme. Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und zur Zeit ihrer Eröffnung mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Fehlt diese Mindestzahl, so ist die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Sektionsversammlung wird vom Obmann oder dessen Vertreter geleitet. Ein Schriftführer wird bestimmt und führt ein Protokoll. Jedes Mitglied hat das Recht, in dieses Einsicht zu nehmen. Die

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse obliegt dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und dem nach Jahren ältesten weiteren anwesenden Ausschussmitglied; sie entscheiden hierüber mit Mehrheit. Die Sektionsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Vertretung

Eine Vertretung Abwesender durch eine, dem Leiter der Versammlung nachzuweisende schriftliche Bevollmächtigung, ist zulässig. Jedoch darf kein Machthaber mehr als 2 Vertretungen ausüben.

§ 7 Einberufung der Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung ist vom Obmann oder dessen Vertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Versendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen bei der ordentlichen Sektionsversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen mindestens eine Woche liegen.

§ 8 Sektionsversammlung

(1) Die ordentliche Sektionsversammlung findet alle 3 Jahre statt.

(2) Der Sektionsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung der Sektionsleitung;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Sektionsleitung sowie die Genehmigung der Kooptierung von Sektionsleitungsmitgliedern durch die Sektionsleitung und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(3) Auf ihre Tagesordnung ist jeder Punkt und ein Punkt "Allfälliges" zu setzen. Zu diesem kann sich jedes Mitglied zu Wort melden; die Sache wird behandelt, wenn dies die Sektionsversammlung beschließt.

(4) Ferner ist auf die Tagesordnung jeder Antrag zu setzen, dessen Aufnahme bis spätestens vier Wochen vor der Sektionsversammlung von einem Ausschussmitglied oder von drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

§ 9 Außerordentliche Sektionsversammlung

(1) Eine außerordentliche Sektionsversammlung hat binnen drei Wochen dann stattzufinden, wenn dies mindestens 30% der Mitglieder oder ein Drittel der Sektionsmitglieder, unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich von dem Obmann verlangen oder der Ausschuss dies beschließt.

(2) Wird die außerordentliche Sektionsversammlung nicht binnen einer Woche von den in genannten Personen einberufen, so ist die außerordentliche Sektionsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten Antragsteller einzuberufen.

§ 10 Änderung des Statuts

Die Änderung dieses Statuts oder die Auflösung der Sektion kann nur mit Zweidrittelmehrheit der in einer Sektionsversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand und mindestens 30% der Sektionsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 11 Sektionsleitung

Der Obmann und die Stellvertreter bilden die Sektionsleitung. Sie üben ihr Amt im Einvernehmen mit der Sektionsversammlung aus.

§ 12 Obmann

- (1) Der Obmann vertritt die Sektion nach außen. Ihm obliegt im Zuständigkeitsbereich der Sektion **Philatelie Wels** die Wahrnehmung der Interessen der Sektion.
- (2) Der Obmann hat bei der Ausübung der in Abs.1 genannten Zuständigkeiten und deren Delegation im Einvernehmen mit der Sektionsleitung vorzugehen, es sei denn, die Dringlichkeit der Geschäfte lässt eine Befassung der Sektionsleitung nicht zu.
- (3) Der Obmann hat der ordentlichen Sektionsversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Sektionsleitung und des Ausschusses seit der letzten ordentlichen Sektionsversammlung zu erstatten.
- (4) Bei Verhinderung des Obmanns wird er durch den Stellvertreter vertreten

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Statut wurde in der Sektionsversammlung vom **XX.XX.2026** beschlossen. Es tritt mit der Genehmigung durch die Vereinsbehörde XXXX in Kraft.